

## **Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung)**

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), der §§ 2 und 11 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]), und des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) die folgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am 10. Juli 2014 beschlossene Satzung:

### **§ 1 Kurbeitrag**

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt das Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald) einen Kurbeitrag. Die kurbeitragsfähigen Einrichtungen, Anlagen und durchgeführten Veranstaltungen müssen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem erstrebten Heil- oder Kurzweck stehen.

(2) Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(3) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Burg (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Ortes mit Heilquellen-Kurbetrieb“ betrieben werden, teilzunehmen.

### **§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen**

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Burg (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- |   |            |
|---|------------|
| a) jede Person über 18 Jahre  | 2,00 Euro  |
| b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.<br>Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person |            |
|   | 56,00 Euro |

(2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur bis zu vier Personen einer Familie erhoben. Zur Familie gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Buchstabe b) zu entrichten.

### § 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Burg (Spreewald) aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden
7. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurbeitrag entrichtet wird
8. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist und dem entsprechenden Personenkreis ein auf den konkreten Beruf zugeschnittenes Wissen vermittelt wird, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
9. Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

## § 5

### Kurkarte (GästeCard/elektronische GästeCard)

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die nur vom Vermieter auszufüllen bzw. über die Eingabemaske des elektronischen Kurbeitragssystems zu erfassen sind.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

## § 6

### Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.
- (2) Der Kurbeitrag ist am ersten Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), versendet.
- (4) Die Jahreskurkarte für Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) kann in der Touristinformation, Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald) erworben werden.

## § 7

### Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand eines Meldescheins an- bzw. abzumelden. Der Meldeschein ist sowohl in die Kurkarte in Papierform als auch in die elektronische GästeCard integriert. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil-, Zelt-, Wasserwanderrastplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig,

wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Kurbeitragspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31. März eines Jahres der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragspflichtigen nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies dem Amt Burg (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Abs. 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der GästeCard kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen. Hierbei werden alle kurbeitragsrelevanten Daten in das webfähige Oberflächenportal des von der Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), zur Verfügung gestellten elektronischen Kurbeitragssystems eingetragen.

(4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages relevanten Daten werden nach der Eingabe in das elektronische System unter datenschutzrechtlichen Aspekten erfasst und an die zuständige Stelle [Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald)] weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurbeitragsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Abs. 1 genannten Personen zum Bereithalten und zum Hinwirken auf das handschriftliche Ausfüllen und Unterzeichnen eines besonderen Meldescheins (§ 24 Brandenburgisches Meldegesetz) durch den Gast.

(5) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und an die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Der Einzug des Kurbeitrages erfolgt per Lastschrift. Dafür ist der Finanzbuchhaltung des Amtes Burg (Spreewald) ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(6) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) abzurechnen. Nach Kontrolle der Abrechnung wird durch die Touristinformation eine Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag wird dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung per Lastschrift eingezogen bzw. ist abzuführen. Das Amt Burg (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine und des Gästeverzeichnisses bzw. über das elektronische Kurbeitragssystem berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(7) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige dem Amt Burg (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Bedeutung sind, führt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 5 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
  - c) entgegen § 7 Abs. 6 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 7 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 2012 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den *11.07.2014*

*Petra Kräutz*  
Petra Kräutz  
Amtdirektorin



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 23, Ausgabe 9 vom 06.08.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den *11.07.2014*

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amtsdirektorin

